



ZUM DISKUSSIONSSTAND DER BETRIEBSKOSTENPAUSCHALE NACH DEM KLEINUNTERNEHMERFÖRDERUNGSGESETZ ("SMALL BUSINESS ACT")

- GASTBEITRAG in: Steuer-Newsletter (www.steuer-newsletter.de), Ausgabe 06/2003
vom 21. März 2003, ISSN 1615-8644 - 13 161 Abonnenten

Über die Autorin:

Sylvia Nickel ist freiberufliche Unternehmensberaterin und Trainerin für den Mittelstand. Sie ist Geschäftsführerin des Unternehmens Nickel Consulting, das Beratung, Training und Coaching zu den Themen Start-up, Marketing und Loss Prevention anbietet.

Homepage unter: <http://www.2nc.de/>
eMail: nickel@2nc.de

Mit Zum Diskussionsstand der Betriebskostenpauschale nach dem Gesetzesentwurf zur "Förderung von Kleinunternehmern und zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung (Kleinunternehmerförderungsgesetz)" ["Small Business Act"] vom 26. Februar 2003 können wir momentan Folgendes festhalten:

Nach dem Gesetzesentwurf, welcher in den Lesungen

- 2./3. Lesung im Bundestag 06. Juni 2003
- 2. Beratung im Bundesrat 20. Juni 2003

beraten wird, sollen Kleinunternehmer rückwirkend ab dem 01. Januar 2003 eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 50 % der Betriebseinnahmen zur steuerlichen Gewinnermittlung nutzen können.

Von der Vereinfachungsregelung sollen alle natürlichen Personen Gebrauch machen dürfen, die unter die (bestehende) umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung des § 19 Abs. 1 UStG fallen. Die Umsatzgrenze hierfür soll auf 17.500 EUR jährlich angehoben werden. Wer auf die Anwendung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung durch Option verzichtet (hat) (z. B. um Vorsteuern geltend machen zu können), kann die neue Gewinnpauschalierungsmöglichkeit zunächst nicht in Anspruch nehmen. Hierzu müsste die Fünf-Jahresfrist des § 19 Abs. 2 UStG abgewartet werden. Wer die Kleinunternehmerregelung im umsatzsteuerrechtlichen Sinne anwendet, der bekommt die Betriebsausgabenpauschalierung. Wer nicht, der nicht (vgl.

Entwurf eines Kleinunternehmerförderungsgesetzes § 5 b Abs. 1 Nr. 1 und 2).

Diese Regelung ermöglicht minimale Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber dem Finanzamt. Der Kleinunternehmer müsste künftig lediglich seine Betriebseinnahmen aufzeichnen und am Jahresende addieren. Auf den so ermittelten steuerpflichtigen Gewinn soll der normale Steuertarif angewendet werden, der den Grundfreibetrag und bei Verheirateten den Splittingtarif enthält.

Ein Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 EStG wäre demnach auch weiterhin möglich. Für die Mehrzahl der unter die Regelung fallenden Steuerpflichtigen wird danach voraussichtlich keine oder eine nur sehr geringe Einkommensteuer anfallen.

Da eine Gewinnpauschalierung nicht für alle Unternehmer vorteilhaft wäre, soll der Steuerpflichtige ein Wahlrecht zwischen der vereinfachten Gewinnermittlung und den bestehenden "normalen" Gewinnermittlungsverfahren nach dem EStG erhalten.

Wer bereits auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet hat muss die Fünf-Jahresfrist des § 19 Abs. 2 UStG abwarten.

Für die "Ich-AG" mit einem maximalen Jahresarbeitslohn von 25.000 EUR bedeutet dies:

- Bis 17.500 EUR Umsatz: Betriebskostenpauschale oder Einnahmenseitige Überschussrechnung nach Wahl.
- ab 17.500 EUR Umsatz: Einnahmenseitige Überschussrechnung.

Die Betriebskostenpauschale soll mit der Erklärung der Einkommensteuer beim Finanzamt zu beantragen werden.

Weiterführende Hinweise:

Gesetzesentwurf beim Ministerium der Finanzen:

<http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage17211/Entwurf-des-Kleinunternehmerfoerderungsgesetzes.pdf>

Ansprechpartner: